

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (116) 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2015
- (117) Stadtplanung zur Diskussion - Aufstellungsbeschluss und erste Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/56 „Prymscher Hang“
- (118) Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
- (119) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (120) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (121) Satzung zur Änderung des Rezesses über die Zusammenlegung des Gemeindebezirks Birkesdorf, Aktenzeichen B. a. 74, verhandelt in der Zeit vom 10. November 1913 bis zum 9. Dezember 1913, vom 15. Dezember 2015
- (122) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 18.12.2015
- (123) 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen der Stadt Düren vom 18.12.2015
- (124) Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten im Haus der Stadt vom 18.12.2015
- (125) Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren vom 18.12.2015

(116)

§ 1

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I.

### 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit den §§ 51, 53, 64, 65 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

#### Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 31,74 € pro Kubikmeter abgefahrener Grubeninhalts.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden angefangenen zusätzlichen Meter eine zusätzliche Gebühr von 0,13 € zu zahlen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 38,63 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Düren, 18.12.2015

gez. Paul Larue

Larue  
Bürgermeister

(117)

**Bekanntmachung der Stadt Düren  
Stadtplanung zur Diskussion  
Aufstellungsbeschluss und erste Unterrichtung  
über die allgemeinen Ziele und Zwecke der  
Planung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1/56 „Prymscher Hang“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 22.10.2015 gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -Bebauungspläne der Innenentwicklung- beschlossen, die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/56 „Prymscher Hang“ in Düren für den Bereich nördlich des Schumannweges in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

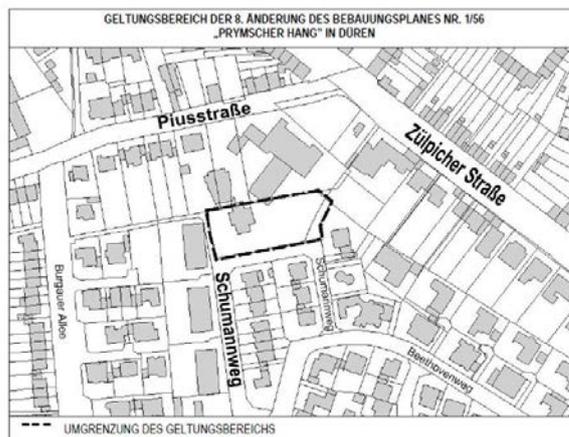
Stattdessen wird der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie zur Äußerung gegeben.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Umwandlung einer Fläche für den Gemeinbedarf in ein reines Wohngebiet. Die vorhandene Außenspielfläche soll weiterhin von der Kindertagesstätte genutzt werden.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 8. Änderung des Bebauungsplans ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden zur Einsicht

#### **vom 07.01.2016 bis 22.01.2016 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 während folgender Zeiten bereitgehalten:

montags bis mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr,
	und von	14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 – 12.00 Uhr,
	und von	14.00 – 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr.

(Da die Beteiligung der Öffentlichkeit in Zimmer 005 über die normalen Öffnungszeiten des Rathauses hinausgeht, bitten wir Sie montags bis mittwochs an den Nachmittagen den Eingang an der Wilhelmstraße zu nutzen. Bitte betätigen Sie die Klingel, damit Ihnen Einlass gewährt wird!)

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amsblatt-der-stadt-dueren/](http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amsblatt-der-stadt-dueren/)) einsehbar.

Düren, den 27.11.2015

Paul Larue  
Bürgermeister

(118)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016/2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### 2016

##### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 239.419.470 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 239.419.470 EUR

##### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 230.806.560 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 225.622.580 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 35.463.590 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 37.937.280 EUR

festgesetzt,

#### 2017

##### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 250.569.900 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 250.569.900 EUR

##### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 242.334.430 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 235.844.990 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 32.294.990 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 35.366.610 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2016 auf

17.020.800 EUR

und in 2017 auf

14.452.900 EUR

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 27.889.100 EUR und für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 32.707.100 EUR festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2016 und 2017 nicht erfolgen.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2016 auf

190.000.000 EUR

und für das Jahr 2017 auf

190.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 und für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

## § 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

## § 8

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Konten-gruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Konten-gruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungs-arten zu einem Budget verbunden.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Konten-gruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Ab-gaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kosten-

erstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 04.01.2016 im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 808, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem 04.01.2016, Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu erheben im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 808.

Düren, 17.12.2015  
Der Bürgermeister

gez. Larue  
( Larue )

---

(119)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50306.I 54

Düren, 14.12.2015

Das an Herrn Irfan Ismail, zuletzt wohnhaft in Griechenland, gerichtete Schreiben vom 14.12.2015 kann

bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren  
(City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch  
öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite  
<http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in  
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-  
luste drohen können.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Sachgebietsleiter

(120)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50306.I 55

Düren, 14.12.2015

Das an Herrn Irfan Ismail, zuletzt wohnhaft in Grie-  
chenland, gerichtete Schreiben vom 14.12.2015 kann  
bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren  
(City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch  
öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite  
<http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in  
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-  
luste drohen können.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Sachgebietsleiter

(121)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

### Satzung zur Änderung des Rezesses über die Zu- sammenlegung des Gemeindebezirks Birkesdorf, Aktenzeichen B. a. 74, verhandelt in der Zeit vom 10. November 1913 bis zum 9. Dezember 1913, vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.  
666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar  
2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 2 des  
Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungs-  
verfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegen-  
heiten vom 9. April 1956 (GS. NRW. S. 740), zuletzt  
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März  
2010 (GV. NRW. S. 198), hat der Rat der Stadt Düren  
in seiner Sitzung am 3. November 2015 folgende  
Satzung beschlossen.

#### § 1

Der Rezeß über die Zusammenlegung des Gemeinde-  
bezirks Birkesdorf, Bürgermeisterei Birkesdorf, Kreis  
Düren, Regierungsbezirk Aachen, Aktenzeichen B. a.  
74, verhandelt in Düren am 10. November 1913, in  
Birkesdorf am 14., 15. und 17. November 1913, in  
Düren am 21., 24., 26. und 27. November sowie am 1.  
und 9. Dezember 1913, wird geändert.

Eine Teilfläche aus dem im Wegeverzeichnis zu § 7  
des Rezesses unter der laufenden Nummer 53 be-  
schriebenen Wirtschaftsweg, Bezeichnung in der Zu-  
sammenlegungskarte Flur 9, Nr. 46, im neuen Grund-  
steuerkataster Flur 2, Nr. 23/12, Flächeninhalt 50 a 82  
qm, ist heute im Grundbuch des Amtsgerichts Düren  
von Merken, Blatt 1, unter der laufenden Nummer 875  
als Grundstück Gemarkung Merken, Flur 2, Flurstück  
85, groß 2.460 qm, Merkener Busch, 1692 qm Stra-  
ßenverkehr, 768 qm Weg/Fahrweg, verzeichnet.

Die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten  
Lageplan gekennzeichnete Teilfläche aus dem Wirt-  
schaftsweg auf dem Grundstück Gemarkung Merken,  
Flur 2, Flurstück 85, südlich der Einfahrt zur Kläran-  
lage Düren mit einer Größe von 760 qm wird gemäß §  
2 des Gesetzes über die durch ein Auseinander-  
setzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen An-  
gelegenheiten vom 9. April 1956 eingezogen.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekannt-  
machung in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

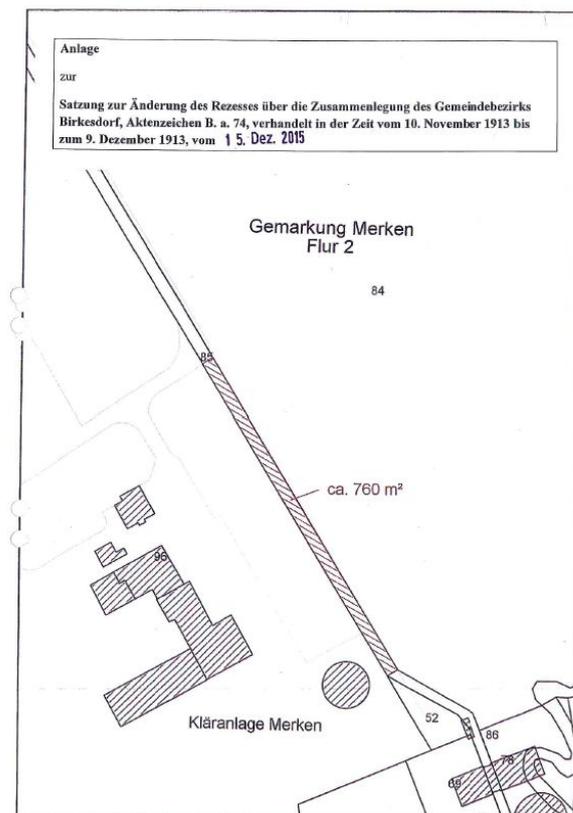
Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat der Satzung zur Änderung des Rezesses mit Verfügung vom 1. Dezember 2015, Aktenzeichen 10/0 10/4 15 11 01 02, zugestimmt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 15.12.2015

gezeichnet

Paul Larue  
Bürgermeister



(122)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

## I.

### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712) sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen  
- Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung -in der Stadt Düren, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 20.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

- a) Die Höhe der Jahresgebühr für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhhäufigkeit und beträgt:

**bei Restabfallbehältern bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für nativ-organische Abfälle:**

### bei vierzehntäglicher Abfuhr

60 Liter-Restabfallbehälter	145,30 €
80 Liter-Restabfallbehälter	193,80 €
120 Liter-Restabfallbehälter	290,60 €
240 Liter-Restabfallbehälter	581,20 €
770 Liter-Restabfallbehälter	1.865,00 €
1.100 Liter-Restabfallbehälter	2.664,10 €

Sondergröße  
pro Liter Restabfallbehältervolumen 2,40 €

### bei wöchentlicher Abfuhr

770 Liter-Restabfallbehälter	3.729,80 €
1.100 Liter-Restabfallbehälter	5.328,30 €

### bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr

770 Liter-Restabfallbehälter	7.459,70 €
1.100 Liter-Restabfallbehälter	10.656,70 €

**bei Restabfallbehältern mit Bioabfallbehältern gemäß § 11 Abs. 1 der zurzeit gültigen Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung in der Stadt Düren**

### bei vierzehntäglicher Abfuhr im wöchentlichen Wechsel

60 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 120 Liter Bioabfallbehältervolumen	166,10 €
80 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 120 Liter Bioabfallbehältervolumen	221,50 €

120 Liter-Restabfallbehälter mit maximal  
240 Liter Bioabfallbehältervolumen 332,30 €

240 Liter-Restabfallbehälter mit maximal  
480 Liter Bioabfallbehältervolumen 664,80 €

770 Liter-Restabfallbehälter mit maximal  
1540 Liter Bioabfallbehältervolumen 2.132,90 €

1.100 Liter-Restabfallbehälter mit maximal  
2200 Liter Bioabfallbehältervolumen 3.047,00 €

Sondergröße pro Liter Restabfallbehältervolumen 2,80 €  
mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen

### bei wöchentlicher Restabfallabfuhr und 14tägl. Bioabfallabfuhr

770 Liter-Restabfallbehälter mit maximal  
1540 Liter Bioabfallbehältervolumen 4.266,00 €

1.100 Liter-Restabfallbehälter mit maximal  
2200 Liter Bioabfallbehältervolumen 6.094,30 €

### bei wöchentlich zweimaliger Restmüllabfuhr und 14tägl. Bioabfallabfuhr

770 Liter-Restabfallbehälter mit maximal  
1540 Liter Bioabfallbehältervolumen 8.532,10 €

1.100 Liter-Restabfallbehälter mit maximal  
2200 Liter Bioabfallbehältervolumen 12.188,70 €

- b) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 a) ausgewiesenen Einheitsgebühr wird eine Jahresgebühr erhoben für Bioabfallbehälter, soweit das dort ausgewiesene maximale Bioabfallvolumen überschritten wird.

**Die Jahresgebühr für diese zusätzlichen Bioabfallbehälter bemisst sich nach der Zahl und Größe der Bioabfallbehälter sowie der Abfuhhäufigkeit und beträgt:**

### bei vierzehntäglicher Abfuhr

120 Liter-Bioabfallbehältervolumen 26,70 €

240 Liter-Bioabfallbehältervolumen 53,50 €

770 Liter-Bioabfallbehältervolumen 171,50 €

1.100 Liter-Bioabfallbehältervolumen 245,10 €

### bei wöchentlicher Abfuhr

1.100 Liter-Bioabfallbehältervolumen 490,10 €

Sondergröße  
pro Liter Bioabfallbehältervolumen 0,22 €

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 18.12.2015

(Larue)  
Bürgermeister

(123)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren**

## **I.**

### **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen der Stadt Düren vom 18.12.2015**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 16.12.2015, aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in

der derzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Rettungswagen der Stadt Düren vom 26.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2009, wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:**

1. Gebühren für den Krankentransport bei Beförderung einer Person:
  - a) Fahrt innerhalb des Stadtgebietes pauschal 210,00 €
  - b) Fahrt außerhalb des Stadtgebietes wird eine Mindestgebühr erhoben von 210,00 € und zusätzlich ab dem 11. Kilometer hinaus bis zu 100 Kilometern der Hin- und Rückfahrt sowie des Transportes jeweils 2,50 € und ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren gefahrenen Kilometer 1,50 €

### **§ 6 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:**

2. Gebühren für den Rettungswagentransport bei Beförderung einer Person:
  - a) Fahrt innerhalb des Stadtgebietes pauschal 460,00 €
  - b) Fahrt außerhalb des Stadtgebietes wird eine Mindestgebühr erhoben von 460,00 € und zusätzlich ab dem 11. Kilometer hinaus bis zu 100 Kilometern der Hin- und Rückfahrt sowie des Transportes jeweils 2,50 € und ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren gefahrenen Kilometer 1,50 €

### **§ 6 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:**

3. Gebühr für den Einsatz des Notarztes inklusive eines Notarzteinsatzwagens: 250,00 €

## § 6 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

(124)

4. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Krankentransportwagen (Sammeltransport) erhöht sich die Gebühr nach Ziffer 1 für eine zweite und jede weitere zu befördernde Person um jeweils 105,00 €  
Die Gesamtgebühr ist von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen.

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Rettungstransportwagen (Sammeltransport) erhöht sich die Gebühr nach Ziffer 2 für eine zweite und jede weitere zu befördernde Person um jeweils 230,00 €  
Die Gesamtgebühr ist von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen.

## § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 18.12.2015

(Larue)  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

### Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten im Haus der Stadt vom 18.12.2015

Der Rat der Stadt Düren hat am 16.12.2015 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Tarife/Entgelte

(1) Folgende Räumlichkeiten und Dienstleistungen im Haus der Stadt können für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Es gelten die folgenden Miettarife:

- a) **Bühne und Theatersaal inkl. Foyer** (Grundmiete pro 14 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen  
und Unternehmen 1.350,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen  
ohne Sitz in der Stadt Düren  
und Privatpersonen 550,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen  
mit Sitz in der Stadt Düren  
und öffentliche Veranstalter/innen 300,00 €

- b) **Foyer** (Grundmiete pro 14 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen  
und Unternehmen 400,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen  
ohne Sitz in der Stadt Düren  
und Privatpersonen 150,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen  
mit Sitz in der Stadt Düren  
und öffentliche Veranstalter/innen 80,00 €

- c) **Seminarraum** (Grundmiete pro 14 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen  
und Unternehmen 100,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen  
ohne Sitz in der Stadt Düren  
und Privatpersonen 50,00 €

Gemeinnützige Veranstalter/innen  
mit Sitz in der Stadt Düren  
und öffentliche Veranstalter/innen                      25,00 €

d) **Ballettraum** (Grundmiete pro Stunde):

Kommerzielle Veranstalter/innen  
und Unternehmen    25,00 €/Std.

Gemeinnützige Veranstalter/innen  
ohne Sitz in der Stadt Düren  
und Privatpersonen    15,00 €/Std.

Gemeinnützige Veranstalter/innen  
mit Sitz in der Stadt Düren  
und öffentliche Veranstalter/innen                      10,00 €/Std.

Die o.g. Entgelte beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **14 Stunden pro Kalendertag** (Zeitraumen: 8:00 bis 22:00 Uhr). Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Überschreitet die Nutzungsdauer den üblichen Nutzungszeitraum und/oder einen Kalendertag, wird für diese Zeitspanne individuell ein zusätzliches Entgelt vereinbart.

Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 5 dieser Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

(2) Zusätzliche Dienstleistungen:

a) Ausstattung:

I. Tanzbodenbelag für die Bühne (inkl. Auf- und Abbau)	150,00 €
II. Operafolie	100,00 €
III. Bereitstellung der Konzertmuschel (inkl. Auf- und Abbau)	550,00 €
IV. Flügel (gestimmt)	350,00 €
V. Stellwände/pro Stück	5,00 €

b) Technik:

I. Headset (drahtlos), je Strecke	25,00 €
II. Beamer einschl. Leinwand	200,00 €
III. Beamer	100,00 €
IV. Transportable Beschallungsanlage	50,00 €

c) Kartenverkauf

10% vom jeweiligen Eintrittskartenpreis und/oder ein im Einzelfall mit der Betriebsleitung festzusetzender, angemessener Pauschalbetrag (ausgenommen sind Veranstaltungen des Dürener Kulturbetriebes) sind als Vorverkaufsgebühr zu entrichten.

## § 2 Ausschluss Überlassungsanspruch

Auf die Überlassung der Räumlichkeiten des Hauses der Stadt besteht kein Anspruch.

## § 3 Inklusivleistungen

Im Grundpreis für die gewünschten Räumlichkeiten sind folgende Basisleistungen enthalten:

- Beratung der Kunden und Unterstützung bei der Veranstaltungskonzeption
- Beratung in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten des Landes Nordrhein-Westfalen (Sonderbauverordnung - SBauVO)
- Bereitstellung der spielfertigen und bestuhlten Räumlichkeiten (Standard im Theatersaal Reihenbestuhlung mit 611 bzw. 511 Plätzen)

Die Entgelte schließen die Kosten für Energie, Wasser, Müllentsorgung sowie die teilweise Inanspruchnahme der vorhandenen eingebauten technischen Einrichtungen mit ein. Besondere Verschmutzungen und erhöhter Müllanfall werden nach Aufwand berechnet und nachgewiesen.

## § 4 Tarifabweichungen

**Veranstaltungen**, die ihre Reinerlöse gemeinnützigen Zwecken zukommen lassen, erhalten nach Vorlage eines Verwendungsnachweises einen nachträglichen Preisnachlass von 50 % auf die Grundmiete. Zunächst ist der volle Preis zu zahlen.

**Auf-, Um-, Abbau- und Probenstage** erhalten einen Preisnachlass von 50 %.

In begründeten Fällen kann der Leiter des Kulturbetriebes von diesen Entgelten abweichen. Bei kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Unternehmen kann abweichend eine Mietvereinbarung auf der Grundlage der Teilung der Einnahmen getroffen bzw. ein fester Anteil für die Stadt an den Einnahmen vereinbart werden.

## § 5 Personal- und Sachkosten

(1) Der Einsatz städtischer Mitarbeiter/innen erfolgt auf der Basis der Pauschalstundenlöhne. Der für Auf-, Um- und Abbauten, Veranstaltungsdurchführung und -betreuung erforderliche Personaleinsatz wird der Mieterin/dem Mieter gemäß der vertraglichen Vereinbarung und eventueller Zusatzvereinbarungen in Rechnung gestellt.

Die Pauschalstundenlöhne betragen je angefangene Stunde:

Bühnenmeister/in, Veranstaltungsleiter/in	45,00 €/Std./Pers.
--	--------------------

Technisches Personal, Haustechnisches Personal	35,00 €/Std./Pers.
---	--------------------

Abendkassenpersonal, Garderoben-/Einlasspersonal, Bühnenhelfer/in	22,00 €/Std./Pers.
---	--------------------

Maßgebend für die abschließende Berechnung der Personalkosten ist der **Veranstaltungsbericht**.

(2) Reinigung (pauschal)

Bühne und Theatersaal inkl. Foyer	150,00 €
Foyer	75,00 €
Ballettraum	50,00 €
Seminarraum	25,00 €

(3) Garderobenversicherung (pauschal) 25,00 €

(4) Feuerwehr nach Aufwand

(5) Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden gesondert vertraglich geregelt und entsprechend der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.

## § 6 Hinweis auf Exklusivität des Bistro-Pächters

Die gastronomische Versorgung aller Veranstaltungen im Haus der Stadt erfolgt grundsätzlich durch den Pächter des Bistros.

## § 7 Kautions

Als Sicherheit kann von der Mieterin/dem Mieter für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag eine Kautions in Höhe der Grundmiete erhoben werden. Diese wird von der Stadt Düren einbehalten, wenn bei der Nutzung der Räumlichkeiten Schäden entstanden sind und diese von der Mieterin/vom Mieter nach Aufforderung nicht kurzfristig behoben werden oder die Mietforderung nicht rechtzeitig beglichen wurde. Sofern die Kautions die Höhe des zu ersetzenden Schadens übersteigt, wird der entsprechende Restbetrag der Mieterin/dem Mieter erstattet. Geht der zu ersetzende Schaden über die Höhe der Kautions hinaus, bleibt die Pflicht der Mieterin/des Mieters, den Schaden zu ersetzen, unberührt. Sind keine Schäden festgestellt worden und ist dies im Veranstaltungsbericht der Haustechnik bestätigt, wird die Kautions nach der Veranstaltung umgehend zurückerstattet.

## § 8 Fälligkeit des Mietzinses und der Kautions

Der Mietzins wird vier Wochen vor der Veranstaltung und die Kautions mit der Schlüsselübergabe fällig.

## § 9 Rücktritt vom Mietvertrag

Der Rücktritt vom Mietvertrag muss schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) bekanntgegeben werden und ist bis sechs Monate vor Mietbeginn kostenfrei möglich. Danach werden folgende Entgelte fällig:

- Bei einem Rücktritt zwischen sechs und vier Monaten vor Mietbeginn werden 25 % der Grundmiete berechnet.
- Bei einem Rücktritt zwischen vier und zwei Monaten vor Mietbeginn werden 50 % der Grundmiete berechnet.
- Bei einem Rücktritt zwischen 17 und 30 Tagen vor Mietbeginn werden 75 % der Grundmiete berechnet.
- Bei einem Rücktritt zwischen 0 und 16 Tagen vor Mietbeginn werden 100 % der Grundmiete berechnet.

In begründeten Fällen kann der Leiter des Kulturbetriebes von diesen Entgelten abweichen.

## § 10 Umsatzsteuer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

## § 11 Betriebsordnung

Die Vermietungen erfolgen auf Basis der Betriebsordnung in ihrer gültigen Fassung. Die Betriebsordnung ist Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten im Haus der Stadt, die vom Stadtrat am 16.02.2011 beschlossen wurde, tritt mit Ablauf des 31.07.2016 außer Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Düren, 18.12.2015

gez. Paul Larue

(Larue)

Bürgermeister

(125)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I.

#### Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren vom 18.12.2015

Der Rat der Stadt Düren hat am 16.12.2015 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

#### § 1

##### Aufgabe und Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei Düren ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung der Stadt, die der gesamten Bevölkerung zur Verfügung steht.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei Düren ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gestattet.

#### § 2

##### Anmeldung

- (1) Benutzer/innen melden sich unter Vorlage ihres gültigen Ausweisdokumentes an. Sofern die Anschrift in diesem Dokument nicht enthalten ist, muss zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorgelegt werden.
- (2) Die Anmeldung Minderjähriger ist vom/von der gesetzlichen Vertreter/in unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes vorzunehmen. Sofern die Anschrift in diesem Dokument nicht enthalten ist, muss zusätzlich eine Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorgelegt werden. Es reicht aus, wenn die/der Minderjährige die vom/von der gesetzlichen Vertreter/in un-

terschriebene Anmeldung zusammen mit einem Ausweisdokument des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin gegebenenfalls zusammen mit der Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorlegt.

- (3) Sofern eine Gebührenbefreiung bzw. die Gewährung einer ermäßigten Gebühr beantragt wird, sind entsprechende Dokumente (Ausweise, Leistungsbescheide) zum Nachweis vorzulegen.
- (4) Eine Anmeldung ist entbehrlich, sofern die Stadtbücherei Düren lediglich zum Zwecke des Lesens oder Recherchierens vor Ort genutzt wird und keine Ausleihen erfolgen.
- (5) Jede/r Benutzer/in erhält bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift auf dem Benutzerausweis, diese Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Düren anzuerkennen und einzuhalten.

#### § 3

##### Benutzerausweis

- (1) Bei der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Düren bleibt. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr gemäß dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben. Der Verlust des Benutzerausweises, Änderungen der Personalien und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Familien mit minderjährigen Kindern können einen Familien-Benutzerausweis beantragen. Jedes Familienmitglied erhält in dem Falle einen eigenen Benutzerausweis.
- (3) Auf Kinderausweise können keine Erwachsenenmedien ausgeliehen werden.
- (4) Schulen, Kindergärten und andere Bildungseinrichtungen können für Leseförderungsmaßnahmen einen Bücherkisten-Ausweis beantragen. Dieser hat nur Gültigkeit in Zusammenhang mit einem ordnungsgemäß ausgestellten Benutzerausweis.
- (5) Ebenso kann ein auf einen Tag befristeter, nicht übertragbarer Benutzerausweis für Leser/innen ausgestellt werden, der mit Ausnahme der kostenpflichtigen Medien zum Ausleihen von Medien am selben Tag berechtigt.
- (6) Benutzerausweise können auch als Gutscheine verschenkt werden.
- (7) Ein/e Benutzer/in, der/die schuldhaft den Missbrauch seines/ihrer Benutzerausweises ermög-

licht, haftet für den der Stadtbücherei entstandenen Schaden.

- (8) Für die Erstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (9) Der Benutzerausweis ist bei Ausschluss des Benutzers/der Benutzerin oder aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung eines neuen Ausweises erforderlich machen, zurückzugeben.
- (10) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei wird das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung beachtet.

## § 4 Ausleihe

- (1) Bücher, Spiele, Tonträger, CD-ROMs, DVDs, Konsolenspiele und andere Medien können, soweit keine Vormerkung vorliegt und es sich nicht um den Präsenzbestand handelt, gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden.
- (2) Für die Ausleihe von CD-ROMs, DVDs, Konsolenspielen, E-Book-Reader und Tiptoi-Stifte wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann begrenzt werden.
- (4) Bei der Onleihe (digitales Ausleihportal für elektronische Medien) können bis zu sechs Medien, mit einem Tagesausweis bis zu fünf Medien gleichzeitig entliehen werden.
- (5) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (6) Zurzeit entliehene Medien können vorgemerkt werden. Für die Vormerkung wird eine Gebühr erhoben.
- (7) Benutzer/innen, die körperlich nicht in der Lage sind, die Stadtbücherei persönlich aufzusuchen, können auf Anfrage vom mobilen Bücherdienst Gebrauch machen und sich nach Wunsch ein Buchpaket zusammenstellen lassen. Auf die Nutzung dieses Services besteht kein Anspruch.

## § 5 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen vier Wochen.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 beträgt die Leihfrist:
  - bei DVDs 1 Woche

- bei Konsolenspielen und Zeitschriften 2 Wochen
  - für Bücherkisten an Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen 8 Wochen
  - bei der Onleihe Düren
    - für E-Book-Reader, E-Books und E-Audios 2 Wochen
    - für E-Paper 1 bis 24 Stunden
    - für E-Videos 1 Woche
- Die Leihfristen können durch den Onleihe-Verbund bei Bedarf abweichend geregelt werden.

- (3) Bei Medien, die nicht von anderen Benutzern/Benutzerinnen vorgemerkt sind, kann die Leihfrist online oder auf schriftlichen oder mündlichen Antrag bis zu dreimal verlängert werden. Ausgenommen sind Zeitschriften des laufenden Jahres.
- (4) Gebührenpflichtige Medien können online nicht verlängert werden. Für diese Medien ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag erforderlich.
- (5) Sonderverlängerungen sind auf schriftlichen oder mündlichen Antrag möglich.
- (6) Sollten die ausgeliehenen Medien am letzten Tag der Leihfrist außerhalb der Öffnungszeiten über die Außenrückgabe zurückgegeben werden und diese eine Funktionsstörung aufweisen, so dass eine rechtzeitige Rückgabe unmöglich wird, ist die Störung am nächsten Öffnungstag der Stadtbücherei zu melden. Anderenfalls fallen Überschreitungsgebühren gemäß dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

## § 6 Nutzungsformen

- (1) Innerhalb der Stadtbücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsplätze einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt werden.
- (2) Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bücherei oder – mit Ausnahme des Präsenzbestandes – durch Ausleihe außer Haus genutzt werden.
- (3) Die Stadtbücherei stellt entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag öffentliche Internetabeitsplätze und einen W-LAN-Zugang zur Verfügung.

Die Nutzung der Internetabeitsplätze ist für Inhaber/innen eines Benutzerausweises ohne weitere Gebühren möglich. Ausdrucke an den Interne-

tarbeitsplätzen sind gebührenpflichtig. Minderjährige müssen vor Nutzung der Internetarbeitsplätze eine schriftliche Genehmigung eines/einer gesetzlichen Vertreter/in vorlegen. Kinder unter zwölf Jahren ist die Nutzung der Internetarbeitsplätze ausschließlich im Beisein einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters gestattet.

Gästen ohne Benutzerausweis stehen die Internetarbeitsplätze ebenfalls zur Verfügung. Für die Benutzung durch Gäste wird eine Gebühr erhoben.

Der W-LAN-Zugang der Stadtbücherei steht für Inhaber/innen eines Benutzerausweises ebenfalls ohne weitere Gebühren zur Verfügung. Minderjährige müssen vor Nutzung des W-LAN-Zugangs eine schriftliche Genehmigung eines/einer gesetzlichen Vertreter/in vorlegen. Kinder unter zwölf Jahren ist die Nutzung des W-LAN-Zugangs ausschließlich im Beisein einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters gestattet.

Gästen ohne Benutzerausweis steht der W-LAN-Zugang ebenfalls zur Verfügung. Für die Benutzung durch Gäste wird eine Gebühr erhoben.

Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bücherei kann die Nutzungsdauer beschränken.

Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, jugendgefährdenden und/oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung. Dies gilt auch, wenn Veränderungen an Hard- und Softwarekonfigurationen vorgenommen werden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bücherei zu ersetzen.

## § 7

### Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Düren vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin über den Auswärtigen Leihverkehr bestellt werden.
- (2) Pro Leihverkehrsbestellung und Verlängerungsantrag werden Bearbeitungsgebühren erhoben.
- (3) Die Bestellungen richten sich nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken und nach den Richtlinien des Regionalen Leihverkehrs Nordrhein-Westfalen.

## § 8

### Fotokopieren

- (1) Benutzer/innen können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, wenn sie die gesetz-

lichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

- (2) Für die Benutzung des Fotokopierers wird eine Gebühr erhoben.

## § 9

### Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen und die Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die empfangenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie so vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Kennzeichnungen aller Art gelten als Beschädigung. Audiovisuelle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
- (2) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen.  
Bei Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien ist Schadenersatz in Geld zu leisten. Zum Schadenersatz zählen nicht nur der ursprüngliche Preis der Medien oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.
- (3) Der/Die Benutzer/in darf Medien der Stadtbücherei nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Der/Die Benutzer/in oder der/die gesetzliche Vertreter/in haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er/Sie hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.

- (4) Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Falls Medien vor Beginn der Krankheit entliehen wurden, müssen diese vor ihrer Rückgabe auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin desinfiziert werden. Der Stadtbücherei ist davon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (5) Die Schließfächer in der Stadtbücherei sind vor dem Ende der Öffnungszeiten zu leeren und die Schlüssel wieder auf das Schloss zu stecken.

## § 10

### Haftung der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei kann verlangen, dass die Benutzer/innen ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (zum Beispiel Taschen) während

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.

- (2) Die Stadtbücherei haftet nur für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfächer entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Benutzer/innen am gleichen Tag der Stadtbücherei Meldung erstatten. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließanlage entstanden sind.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer/innen durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen.

## § 11 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei Düren - mit Ausnahme der in § 11 Absätze 2 und 3 aufgeführten Leistungen, für die zusätzliche Gebühren anfallen - werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Jahresausweis Erwachsene	20,00 €
Jahresausweis Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	7,50 €
Jahresausweis Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Freiwilligen Wehrdienst bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte (Grad der Behinderung mindestens 80%)	12,50 €
Familienausweis	27,50 €
Halbjahresausweis	12,50 €
Tagesausweis (berechtigt zum Ausleihen aller gebührenfreien Medien am selben Tag)	3,00 €

- (2) Ausleihgebühren  
Ausleihe  
je CD-ROM, DVD, Konsolenspiel, E-Book-Reader, Tiptoi-Stift
- 1,50 €

Fristverlängerung (online nicht möglich)  
je CD-ROM, DVD, Konsolenspiel, E-Book-Reader, Tiptoi-Stift

1,50 €

Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr  
je Bestellung

2,50 €

Verlängerungsantrag im Auswärtigen Leihverkehr  
je Antrag

1,25 €

Bearbeitungsgebühr für Vormerkungen  
je Medium

1,00 €

- (3) Weitere Gebühren
- |  |                     |        |
|--|---------------------|--------|
| Lesungen, Vorträge etc.                                  | Gebührenfestsetzung |        |
|  | je Veranstaltung    |        |
| Führungen  | Gebührenfestsetzung |        |
|  | je Veranstaltung    |        |
| Fotokopie  |                     | 0,20 € |
| PC-Ausdruck  |                     | 0,10 € |
| Bibliotheksgerechte Herstellung eines Mediums (pauschal) |                     | 3,50 € |
| Beschädigung von Verbuchungsetiketten                    |                     | 1,00 € |
| Ersatz eines Signaturschildes/Interessenkreisauflabers   |                     | 1,00 € |
| Spielteile Ersatz, je Teil                               |                     | 0,50 € |
| CD-Hülle Ersatz  |                     | 1,00 € |
| CD-Papiereinlage Ersatz                                  |                     | 2,00 € |
| DVD-Sicherungshülle (1er und 2er)                        |                     | 2,00 € |
| Ersatzausweis  |                     | 5,00 € |

- (4) Gebühren für Besucher/innen ohne Benutzerausweis
- |                 |  |               |
|-----------------|--|---------------|
| Internetnutzung |  | 0,50 €30 Min. |
| W-LAN-Zugang    |  | 0,50 €30 Min. |

- (5) Bei Überschreiten der Leihfrist wird zu den Bearbeitungsgebühren je Schreiben zusätzlich eine Überschreitungsgebühr je Medium und angefangener Überschreitungswöchle erhoben. Diese ist auch zu entrichten, wenn eine schriftliche Mitteilung nicht erfolgte.

Medien aus der Erwachsenenbücherei (je Medium und angefangene Überschreitungswöchle)	1,50 €
Medien aus der Kinder- und Jugendbücherei (je Medium und angefangene Überschreitungswöchle)	0,50 €
DVD, CD-ROM, Konsolenspiel, E-Book-Reader, Tiptoi-Stift (je Medium und angefangene Überschreitungswöchle)	2,50 €
Bearbeitungsgebühr je Schreiben (zzgl. Porto)	2,00 €

Werden die ausgeliehenen Medien trotz schriftlicher Mitteilung nicht zurückgegeben, werden diese als verlustig erklärt und Medienersatz wird geltend gemacht.

- (6) Die Benutzer/innen werden gesperrt, sobald auf ihrem Benutzerkonto Gebühren in Höhe von über 7,00 Euro entstanden sind. Ausleihen sowie Vormerkungen und Verlängerungen können

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

(auch online) in diesem Fall nicht mehr getätigt werden.

## § 12 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Zahlung einer Benutzungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind befreit:
  - a) Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG jeweils nach Vorlage eines gültigen Nachweises.  
Der gebührenbefreite Ausweis hat Gültigkeit bis zum Ende des Bewilligungszeitraums des Leistungsbescheides.
  - b) Benutzer/innen mit Bücherkistenausweis gemäß § 3 Absatz 4 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Bedienstete der Stadtbücherei sowie die dort beschäftigten Praktikantinnen und Praktikanten haben aus dienstlichen Gründen einen Anspruch auf einen gebührenbefreiten Benutzerausweis, der für alle Medien der Stadtbücherei gilt. Dieser ist auf die Dauer der Beschäftigung beschränkt. Auch abteilungsfremde Beschäftigte der Stadtverwaltung Düren haben einen Anspruch auf einen gebührenbefreiten Benutzerausweis, der für alle Medien der Stadtbücherei gilt, wenn dienstliche Belange dargelegt werden können. Genehmigungen erteilt die Leitung der Stadtbücherei oder die Leitung des Kulturbetriebs.

## § 13 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 11 Absätze 1 bis 4 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind sofort fällig.
- (2) Die Gebühren gemäß § 11 Absatz 5 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind nach Rückgabe der Medien oder ab Leihfristverlängerung fällig. Werden die Medien trotz Aufforderung nicht innerhalb eines von der Stadtbücherei festgelegten Zeitraumes zurückgegeben, so sind die Gebühren ab dem Tag nach dem Ende dieses Zeitraumes fällig.

## § 14 Hausordnung

- (1) Rauchen, Essen und Trinken, das Mitführen von Tieren – mit Ausnahme von Blindenhunden – sowie störendes Verhalten sind in den Stadtbüchereiräumen nicht gestattet. Das Einnehmen von Essen und Getränken ist nur im Bereich des Stadtbücherei-Cafés gestattet.

- (2) Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.

## § 15 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung kann der/die Benutzer/in zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist bei einem Ausschluss (ob zeitweise oder auf Dauer) unverzüglich zurückzugeben. Hierdurch ergeben sich keine Erstattungsansprüche.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 18.12.2000 in der Fassung vom 26.01.2009 samt der Gebührenordnung als Anlage zur Satzung "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren" außer Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Düren, 18.12.2015

gez. Paul Larue

(Larue)  
Bürgermeister

## **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.